

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
— Drucksachen 10/1441, 10/2459 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag hält mit der Bundesregierung die Umsetzung der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis“ für eilbedürftig. Weitere wesentliche Probleme der Kreditwirtschaft sind in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen nicht geregelt.

Die Bundesregierung wird darum aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der folgende Regelungen zur Begrenzung der Einflußkonzentration der Banken enthält:

- Beschränkung des Anteilbesitzes an Industrie- und Handelsunternehmen,
- Reform des Vollmachtstimmrechts,
- Verbesserung der Publizitätsvorschriften.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen konzentriert sich auf die Einführung eines bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahrens für Kreditinstitute und ihre Tochterbanken, eine Absenkung der Höchstgrenze für Großkredite und eine Neubestimmung der Kreditnehmereinheit. Die Vorschläge, die die „Bankenstrukturkommission“ 1979 zur Begrenzung der Einflußmöglichkeiten der Banken unterbreitet hat, bleiben in dem Gesetzentwurf unberücksichtigt.

Die Bankenstrukturkommission ist zu der Feststellung gelangt, daß der Anteilsbesitz der Banken zahlen- und wertmäßig eine Größenordnung erreicht, „in der Einflußmöglichkeiten wahrgenommen werden können und wohl auch wahrgenommen werden“. Die Kommission hat daher eine Begrenzung des Anteilsbesitzes auf 25 % zuzüglich eine Aktie vorgeschlagen.

Die Bankenstrukturkommission ist übereinstimmend für eine Änderung der derzeitigen Regelung des Vollmachtstimmrechts eingetreten. Sie erachtet für bestimmte Abstimmungen auf der Hauptversammlung Einzelweisungen für erforderlich. Eine starke Minderheit der Kommission hat sich sogar für die Abschaffung der Dauervollmacht für Kreditinstitute ausgesprochen.

Schließlich hat die Kommission auch Vorschläge zur Verbesserung der Publizitätsvorschriften unterbreitet, z. B. hinsichtlich der beruflichen Betätigung der Aufsichtsratsmitglieder und der Veröffentlichung der Aufsichtsratsmandate im Geschäftsbericht. – Darüber hinaus wäre im Lichte der jüngsten Erfahrungen zu prüfen, ob die Länderrisiken der Banken ausgewiesen werden sollten. (Diese Frage ist von der Bankenstrukturkommission nicht erörtert worden, da sie in den siebziger Jahren noch nicht so aktuell war.)

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung muß so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden, damit die „Kreditpyramiden“ über Tochtergesellschaften abgebaut und auf diese Weise das Kreditrisiko der Banken gemindert wird. Die Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens ergibt sich auch aus der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis“.

Darüber hinaus sind gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Einflußkonzentration der Banken erforderlich.